

die Gespräche mit Theaterregisseuren hin, die im Anhang der Arbeit wiedergegeben werden. Im Ergebnis beantwortet *Schumacher* überzeugend die von ihr anfangs gestellten Fragen. Wer einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Diskussion haben will, sollte diese Arbeit unbedingt lesen.

Prof. em. Dr. *Artur Wandtke*, Berlin

**Wankerl, Britta: Urheberrechtliche Probleme bei der Nutzung verwaister Werke am Beispiel digitaler Bibliotheken.** LIT-Verlag, Münster 2015, 588 S., ISBN 978-3-643-12329-9, € 79.80/CHF (fPr) 99.–

Vom Erwerb dieser von *Jörg Fritzsche* betreuten Regensburger Dissertation im Umfang von 588 Seiten sei abgeraten. Sie wurde im WS 2012/13 durch Promotion abgeschlossen und endet mit Vorschlägen für das damals in Vorbereitung befindliche gesetzliche Regelungsmodell. Dann aber kam es für die Verfasserin zu dem vorhersehbaren Unglück. Am 25.10.2012 wurde in Brüssel die Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke erlassen, und am 27.6.2013 setzte der Bundestag das Umsetzungsgesetz zu dieser Richtlinie in Kraft.

Unter dem Druckzwang für Dissertationen stehend kam nun die Verf. auf den Ausweg, einen 8½ Seiten umfassenden «Nachtrag» (S. 551) ihrer Dissertation anzuhängen, in dem «Ziele und Inhalt des neuen (Rechtsstoffes) kurz erläutert werden, soweit [er] für die vorliegende Untersuchung von Bedeutung ist» (S. 552). Dieser Ausweg ist eine Zumutung für den Leser, der über das geltende Recht unterrichtet zu werden wünscht. Schuld daran sind die juristischen Fakultäten, die ihre Doktoranden mit ihren durch die Entwicklung überholten Arbeiten im Regen stehen lassen, und die Fachverlage, die ihre Verantwortung wahrnehmen sollten, ihren Kunden keinen überholten Rechtsstoff anzubieten.

Prof. Dr. *Manfred Rehbinder*, Zürich

**Wittmann, Gabriel: Die Übertragbarkeit des Verlagsrechts.** Rechtsgeschichtliche Studien Bd. 69, Dr. Kovač Verlag, Hamburg 2014, 194 S., ISBN 978-3-8300-7745-9, € 85.80

Wer sich an die heftigen Debatten vor und bei der Reform von 2002 um die Abschaffung des § 28 VerlG und um die Fassung des § 34 UrhG erinnert, dem wird kaum bewusst gewesen sein, welche ähnlichen Diskussionen sich im